

Informationen zum Ablauf des Nachlassverfahrens

1. Was muss im Todesfall eines Angehörigen veranlasst werden?

Das Nachlassgericht wird nur von sich aus tätig, wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass

- a) ein die Beerdigungskosten übersteigender Nachlass vorhanden ist
- b) der Verstorbene über Grundbesitz verfügt hat oder
- c) ein Testament oder eine sonstige Verfügung von Todes wegen vorhanden ist.

In diesem Fall wendet sich das Nachlassgericht in der Regel direkt an die vom Standesamt mitgeteilten Beteiligten.

Ist ein Testament vorhanden, das sich in Ihrem Besitz befindet, sind Sie verpflichtet dieses im Original unverzüglich beim Nachlassgericht abzuliefern.

Wenn Sie einen Erbschein benötigen, vom Nachlassgericht aber kein Verfahren eingeleitet wurde, können Sie diesen jederzeit schriftlich beantragen.

2. Welches Gericht ist zuständig?

Zuständig ist grundsätzlich das Nachlassgericht in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hierbei handelt es sich nicht zwingend um die amtliche Meldeanschrift.

Bei deutschen Staatsangehörigen die ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt im europäischen Ausland hatten ist grundsätzlich dieses Land für die Durchführung des Nachlassverfahrens zuständig.

3. Annahme/Ausschlagung der Erbschaft:

Die Erbschaft kann in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Wochen angenommen oder ausgeschlagen werden.

Die Annahme der Erbschaft erfolgt durch Ablauf der Frist oder ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht .

Weitere Informationen zum Beginn der Frist zur Annahme / Ausschlagung der Erbschaft und hinsichtlich der erforderlichen Form und Frist einer Ausschlagungserklärung, können aus dem nachfolgenden Merkblatt entnommen werden.

Das Nachlassgericht hat keine Kenntnis über die Höhe und Zusammensetzung des Nachlasses.

4. Wird ein Erbschein benötigt?

Bei Vorliegen eines **notariellen Testaments/Erbvertrags** wird in der Regel kein Erbschein benötigt. Zum Nachweis der Erbfolge genügt dann eine begl. Abschrift des Testaments oder Erbvertrags und der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts.

Manchmal genügt dies auch bei Vorliegen eines handschriftlichen Testaments, wenn kein Grundbesitz vorhanden ist. Fragen Sie deshalb bei Banken und Versicherungen nach, ob die Unterlagen ausreichen.

Ist Grundbesitz vorhanden, aber kein notarielles Testament/Erbvertrag, wird ein Erbschein benötigt.

Sofern dem Nachlassgericht bekannt ist, dass ein Erbschein benötigt wird, erhalten die Erben vom Nachlassgericht eine Terminsmitteilung zur Entgegennahme eines Erbscheinsantrages. Der Erbscheinsantrag kann auch bei einem deutschen Notar ihrer Wahl oder, sofern Sie im Ausland wohnen, bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) gestellt werden.

5. Kosten des Verfahrens:

In einem Standardverfahren u.a. folgende Gebühren:

a) Hinterlegung einer Verfügung von Todes wegen: 75,- EUR

b) Beurkundung einer Ausschlagung:

Bei einem überschuldeten Nachlass in der Regel die Mindestgebühr von 30,- EUR.

c) Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen:

Pauschalgebühr von 100,- EUR

d) Erteilung eines Erbscheins:

Es entstehen zwei Gebühren (Nr. 12210 KV GNotKG und Nr. 23300 KV GNotKG). Die Gebühren berechnen sich nach der Höhe des Nachlasses, der aber meistens erst am Ende des Verfahrens festgestellt wird.